

läge der Regelung der Rechte der Gewerkschaften in Art. 44, 45 der Verfassung in Verbindung mit §§ 5, 7, 40 GBA, durch Mitwirkung an der Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen die Interessen der Werktätigen wahrzunehmen, hat daher die in den Urteilen Ua 4/68 und Ua 7/70 enthaltene Feststellung prinzipielle Bedeutung, daß Rechtsgrundlage des Lohnanspruchs der Werktätigen grundsätzlich der für den Betrieb zutreffende Rahmenkollektivvertrag mit seinen lohnrechtlichen Bestimmungen ist, weil hierin im konkreten Fall die Mitwirkung der Werktätigen durch die Gewerkschaften an der Gestaltung ihrer wichtigsten Lebensverhältnisse zum Ausdruck kommt.

Das ist geltendes Recht und als solches gerade und nicht zuletzt mit Hilfe der Rechtsprechung durch gesellschaftliche und staatliche Gerichte durchzusetzen. Diesen Standpunkt hat das Oberste Gericht seit der Bildung des Senats für Arbeitsrechtssachen am 1. Juli 1961 in einer Vielzahl von zumeist veröffentlichten Entscheidungen vertreten. Es besteht um so weniger Anlaß, hiervon abzugehen, als die Durchsetzung dieses Standpunktes dazu beiträgt, die von Walter Ulbricht auf der 15. Tagung des Zentralkomitees der SED erhobene Forderung zu erfüllen, die Rechte und die Verantwortung der Gewerkschaften bei der Gestaltung der sozialistischen Rechtsordnung in der lebendigen Praxis zu stärken (Die politische Vorbereitung des VIII. Parteitages, Berlin 1971, S. 58).

5. Schon aus diesem Grunde hätte das Bezirksgericht bei der Entscheidung nicht stillschweigend am Rahmenkollektivvertrag als Rechtsgrundlage der streitigen Lohnansprüche des Werktätigen Vorbeigehen dürfen. Noch weniger hätte es aber seine Entscheidung hierüber auf eine Werkleiteranordnung als vermeintliche Rechtsgrundlage stützen dürfen. Seinen Ausführungen im Urteil zufolge gesteht das Bezirksgericht dem Betriebsleiter innerhalb seines Bereichs eine originäre, von den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften unseres Staates unabhängige Rechtssetzungsbefugnis zu. Es befindet sich dabei in sachlicher Übereinstimmung mit Darlegungen in „Arbeitsrecht der DDR“ (Berlin 1970, 2. Aufl., S. 105/106), wonach der Betriebsleiter in Ausübung des Weisungsrechts durch grundsätzliche Anweisungen als Ergebnis rechtsschöpferischer und rechtssetzender Tätigkeit arbeitsrechtliche Normativakte erläßt, mit denen Rechtsnormen geschaffen werden, die allen anderen Rechtsnormen und sogar allen anderen gesetzlichen Bestimmungen vergleichbar seien.

Hier wie dort stehen Grundfragen des demokratischen Zentralismus, insbesondere auf dem Gebiet des Rechts, und seiner Durchsetzung mit Hilfe des Rechts in Frage. Nicht bestritten wird die Befugnis des Betriebsleiters, in Ausführung der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften (vgl. Art. 89 der Verfassung) und zur näheren Ausgestaltung der darin enthaltenen, im Verhältnis zwischen Betrieb und Werktätigen geltenden beiderseitigen und wechselseitigen Rechte und Pflichten innerhalb seines Bereichs arbeitsrechtliche Normativakte zu erlassen. Bestritten werden muß aber, daß es sich hierbei um eine rechtssetzende Tätigkeit des Betriebsleiters handelt, deren Ergebnisse Rechtsnormen sind, die nicht nur selbständig und gleichrangig neben den von anderen dazu befugten Organen geschaffenen Rechtsnormen stehen, sondern darüber hinaus ihnen gegenüber ggf. sogar Vorrang haben. Die praktischen Konsequenzen dieser Auffassung macht das Urteil des Bezirksgerichts deutlich. Sie zu überwinden, ist ein prinzipielles Anliegen.

Fritz Kaiser,
Richter am Obersten Gericht

Inhalt

	Seite
Käte Goldenbaum / Dieter Sander: Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit auf dem Gebiet der Jugendpolitik — Erfordernis der Vorbeugung der Jugendkriminalität.....	281
Dr. Karl-Heinz Beyer: Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens	284
I. Siegfried Winkler: II. Dr. Joachim Schlegel: Fragenspiegel zur Vorbereitung gesellschaftlicher Kräfte auf ihre Mitwirkung in der Hauptverhandlung	289
Dr. Wolfgang Weineck: Schadenersatz nach Bergrecht (Schluß).....	293
Aus anderen sozialistischen Ländern	
Dr. Helmut Keil: Einige Aufgaben der sowjetischen Rechtspflegeorgane im Zusammenhang mit dem XXIV. Parteitag der KPdSU	296
Aus der Praxis — für die Praxis	
Martin Lasch / Ursula Zupp / Heinz Rösler: Schöffenkollektive und Schiedskommissionen im Prozeß der Verwirklichung des sozialistischen Rechts.....	300
Siegfried Winkler: Erfahrungsaustausch mit gesellschaftlichen Kräften, die in Strafverfahren mitgewirkt haben.....	301
Günter Schönmann: Zur Garderobenhafung der Gaststätten	302
Rechtsprechung	
Zivilrecht	
BG Schwerin: Zur Verpflichtung des Vermieters, die Gebrauchsfähigkeit eines nicht mehr den Anforderungen der Staatlichen Bauaufsicht entsprechenden Bades wiederherzustellen	303
KrG Leipzig-Land: Zur Abwägung der Interessen des Vermieters und des Mieters bei Klage wegen dringenden Eigenbedarfs	304
BG Neubrandenburg: Welche Rechtsbeziehungen entstehen, wenn die Staatliche Bauaufsicht wegen drohender Gefahr einen Baubetrieb mit dem Abbruch eines Bauwerkes auf einem Privatgrundstück beauftragt?.....	305
BG Frankfurt (Oder): Unzulässigkeit des Gerichtswegs für Streitigkeiten zwischen einem VEB und einer Konsumgenossenschaft über die Höhe des Mietzinses für einen Lagerraum	306
Arbeitsrecht	
Oberstes Gericht: Zur Frage, wonach sich der Lohnanspruch des Werktätigen bei Fehlen der rechtlich geforderten Qualifikation („erforderliche Qualifikation“ i. S. des § 42 Abs. 2 Satz 1 GBA) bestimmt.	
Anm. Fritz Kaiser	307